

V-Partei³ – Hochfeldstr. 4 – 86159 Augsburg

Regierung von Schwaben
Rechtsaufsicht
Fronhof 10
86152 Augsburg

Telefon.: 0179-2894693
Telefax.: 0821-43061046
Email: augsburg@v-partei.de
Datum: 20.06.2020

Per Email

Stadtratssitzung der Stadt Augsburg vom 25. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur letzten Augsburger öffentlichen Stadtratssitzung vom 25. Juni 2020 bitte ich Sie um rechtliche Würdigung folgender Sachverhalte:

a) Verweigerung der Akteneinsicht nach städtischer Ausschreibung, § 5 a GeschO

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, beantragte ein Bündnis von im Stadtrat vertretenen Parteien die Einsicht in die Bewerberunterlagen zu den beiden zu diesem Zeitpunkt noch unbesetzten Leitungsstellen von Sport- und Kulturreferat sowie dem Sozialreferat.

Laut Aussage der Oberbürgermeisterin hätten viele Bewerber jedoch darum gebeten, dass der Stadtrat über ihre Bewerbungen nicht informiert werden solle, weshalb uns dieser Antrag auf Akteneinsicht verwehrt blieb. Weder aus den Stellenausschreibungen, noch aus der Beschlusslage des Stadtrates ging allerdings hervor, dass die Bewerber davon ausgehen konnten, vor den Mitgliedern des Stadtrates geheim zu bleiben.

In der Stadtratssitzung wurde die Vorgehensweise auf Geheimhaltung mehrmals mit dem Datenschutz begründet. Auch mein während der Stadtratssitzung gestellter Antrag zur Geschäftsordnung auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit wurde mit diesem Argument (per Beschluss, 38 gegen 21) abgelehnt, obwohl Stadträten gemäß der Geschäftsordnung bei berechtigtem Interesse das Recht auf Akteneinsicht zugestanden wird.

Gerade da den beiden Wahlen durch die Stadt Augsburg eine städtische (und keine parteipolitische) Ausschreibung vorausging, weil man bei der Besetzung auf fachliche Expertise setzen wollte, ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass (auch auf Verschwiegenheit) vereidigte Stadträte nicht wenigstens von den Kandidaten erfahren durften, die nach den Vorgesprächen in die engere Auswahl kamen.

Selbst die Bewerbungsunterlagen der beiden von der Stadtspitze Auserwählten bekamen wir vor der Wahl nicht zu Gesicht.

Ein Großteil der Stadträte hatte somit weder die Möglichkeit der Überprüfung des Auswahlverfahrens noch eine Möglichkeit einer Auswahlentscheidung. Als Stadtrat der V-Partei³ bitte ich Sie daher, das erfolgte Personalauswahlverfahren auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

b) Haushaltswirtschaftliche Sperre, § 28 KommHV

Der Finanzreferent der Stadt Augsburg informierte über die aktuelle negative Entwicklung der Finanzen. So sei man durch das Fehlen von geschätzten 50 Millionen Euro in einen Krisenmodus übergegangen. Konkrete Zahlen zur Entwicklung der Gewerbesteuer oder der Einkommensteuerbeteiligung werden sich erst in den nächsten Monaten klarer zeigen.

Die schlimmste Hiobsbotschaft stammt jedoch vom Baureferat. So laufen die Planungen zur Sanierung des Staatstheaters, wie vor einigen Jahren von verschiedenen Experten prophezeit, nun kostenmäßig völlig aus dem Ruder und gefährden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt auf Jahre hinweg in höchstem Grade. Über die Presse erfuhren wir vom Anstieg der Kosten von 186 Millionen auf 321 Millionen Euro. Der Bund der Steuerzahler hat das Projekt zwischenzeitlich bereits als einen Paradeffall für das Steuerverschwendungs-Schwarzbuch bezeichnet.

Die geordnete Haushaltswirtschaft mit den Prinzipien der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit ist in großer Gefahr. Aus diesem Grund schlug ich in der letzten Stadtratssitzung vor, eine Haushaltssperre gemäß § 28 KommHV zu verfügen. Die Oberbürgermeisterin lehnte dies jedoch ab. Es läuft daher wohl auf einen Nachtragshaushaltsplan mit zusätzlicher Kreditaufnahme hinaus.

Da Kreditaufnahmen der Stadt Augsburg von der Regierung von Schwaben zu genehmigen und ggf. mit Auflagen zu versehen sind, bitte ich Sie, diesen Aspekt der Haushaltssperre als erste wichtige Sicherheitsstufe in dieser prekären Situation entsprechend zeitnah aus Ihrer Sicht zu würdigen und bereits jetzt Empfehlungen auszusprechen, da in der nächsten Stadtratssitzung (23. Juli 2020) die Gefahr weitreichender Beschlüsse zum Theaterprojekt besteht.

c) Aufwandsentschädigungen der Stadträte, Art. 20 a GO

Den beigefügten Antrag auf Reduzierung der Aufwandsentschädigungen stellte ich nach Konstituierung des Stadtrates. Über diesen wurde in der letzten Sitzung nicht beschlossen, da die Satzungsvorlage der Verwaltung der „weitergehendere Beschlussvorschlag“ gewesen sei. Die Mehrheit (55 gegen 3) des Stadtrates war letztlich der Auffassung, an den Summen der aktuellen Entschädigungszahlungen nichts ändern zu wollen.

Meine Frage an die Rechtsaufsicht zielt darauf ab, ob die derzeit festgesetzten Werte in Augsburg angemessen im Sinne von Art. 20 a Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung sind. Immerhin wurde die monatliche Entschädigung im Laufe der letzten Legislaturperiode ab dem Jahr 2014 von 1.272,00 Euro auf 1.641,00 Euro erhöht. Während in dieser Zeit die Zahl der Einwohner um ca. 7 Prozent gestiegen ist, betrug die Erhöhung der Entschädigung für die Stadtratstätigkeit immerhin ganze 29 Prozent!

Darüber hinaus erhalten Stadträte in Augsburg noch einen Geschäftskostenzuschuss, der für Einzelstadträte bis zu 415,00 Euro pro Monat beträgt. Selbständige können außerdem noch weitere Ersatzzahlungen für die Teilnahme an Sitzungen geltend machen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, die Frage der Angemessenheit der Höhe dieser Zahlungen an ehrenamtliche Stadträte, insbesondere den prozentualen Anstieg in Relation zu den Veränderungen zur Einwohnerzahl der Stadt Augsburg zu würdigen.

d) Versorgungsbezüge Altoberbürgermeister, Art. 51 KWBG

Der Stadtrat fasste in der vergangenen Sitzung den Beschluss, aus dringenden finanziellen Gründen (siehe oben) verschiedene im Stellenplan neu geschaffene Planstellen derzeit nicht zu besetzen. Die nähere Erläuterung der betroffenen Stellen erfolgte anhand einer kurzfristig verteilten Tischvorlage während der Stadtratssitzung. Darunter befanden sich auch Planstellen für diverse Pflichtaufgaben.

In meinem Wortbeitrag wies ich darauf hin, dass es noch eine weitere Position gäbe, bei der man wohl nach pflichtgemäßem Ermessen erhebliche Personalkosten in den nächsten Jahren einsparen könnte.

Ich trug vor, dass gemäß Art. 51 Abs. 1 KWBG vom Stadtrat angeordnet werden könne, dass der Anspruch auf zustehende Versorgungsbezüge bis längstens zur Vollendung des 62. Lebensjahres ruht, wenn der ausgeschiedene Oberbürgermeister ohne wichtigen Grund nicht zur Wiederwahl angetreten ist. Einen entsprechenden schriftlichen Antrag meinerseits kündigte ich hierzu an.

Der Personalreferent entgegnete, dass diese Möglichkeit bisher nie angewandt wurde.

Dabei verkannte er offensichtlich, dass es diesen aktuellen Fall so mindestens in den letzten 70 Jahren noch nicht gab. Unabhängig davon, seit wann und in welcher Form diese Rechtsvorschrift im KWBG existiert: der frühere OB Hans Breuer trat im 60. Lebensjahr nicht mehr an, der frühere OB Peter Menacher tat es ihm im 63. Lebensjahr gleich. Und der frühere OB Paul Wengert trat ja zur Wiederwahl an, die er bekanntlich verlor.

Der Ende April 2020 ausgeschiedene Alt-OB Kurt Gribl ist derzeit erst 55 Jahre jung. Ein Aufschub der Versorgungsbezüge bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres könnte der Stadt Augsburg nach meiner groben Berechnung wohl ca. 400.000 Euro sparen, eine genaue Information hierzu sollte die Verwaltung ermitteln, worum ich in der letzten Stadtratssitzung bat.

Wie man den Medien entnehmen konnte, scheinen bei Herrn Gribl keine wichtigen Gründe (z. B. Gesundheit) vorgelegen zu haben, nicht zur Wiederwahl angetreten zu sein. Eine Information darüber wurde uns im Stadtrat bisher nicht gegeben. Aus der Presse ist zu entnehmen, dass er als Fachanwalt für Bauen und Architektenrecht im Immobilienbereich tätig sein möchte.

Die dann eilig vorgenommene Beschlussfassung („Antrag der Verwaltung“, Abstimmungsergebnis 55 gegen 3) gegen das Ruhen der Versorgungsbezüge wurde von mir unmittelbar zuvor gerügt, da das Thema nicht auf der Tagesordnung stand, nicht alle Stadträte anwesend waren und weder mein (in der Sitzung angekündigter) schriftlicher Antrag noch entsprechende sachliche Informationen vorlagen. Insofern dürfte der gefasste Beschluss gem. Art. 47 Abs. 2, Art. 45 und Art. 46 Abs. 2 S. 2 GO ungültig sein.

Ich bitte neben dieser Frage außerdem um Ihre rechtliche Einschätzung darüber, wie weit das Ermessen der Stadt Augsburg in dieser Angelegenheit reduziert werden muss, wenn keine wichtigen Gründe gegen den Antritt zur Wiederwahl vorliegen, der Zeitraum zum 62. Lebensjahr noch relativ lang ist, eine Erwerbsfähigkeit gegeben ist und die finanziellen Verhältnisse der Stadt Augsburg in eine derartige Schieflage geraten sind, dass sogar Planstellen für Pflichtaufgaben nicht besetzt werden können.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Roland Wegner
Stadtrat